

der EU-Struktur- und Investitionsfonds (Kapitel II VO (EU) Nr. 1303/2013), in denen die Mitgliedstaaten offenzulegen haben, wie sie die Fondsmittel in Übereinstimmung mit der Europe-2020-Strategie, ihrer nationalen Reformprogramme sowie der länderspezifischen Empfehlungen einzusetzen beabsichtigen (vgl. Art. 15, Abs. 1a VO (EU) Nr. 1303/2013). Die Partnerschaftsvereinbarungen, die auf mitgliedstaatlicher Ebene im Dialog mit den Ländern und Kommunen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertreter*innen der Zivilgesellschaft ausgearbeitet werden sollen (vgl. Art. 5, Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013), stehen dabei unter Genehmigungsvorbehalt der Kommission (vgl. Art. 16, Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013) und stellen daher letztlich ein durchaus starkes neues Instrument und einen weiteren Baustein des Staatlichkeitsausbaus dar. Tritt in den technischen Formulierungen des Verordnungstexts der Bezug des neuen Instruments zur Wettbewerbsfähigkeitsdoktrin zwar nicht übermäßig hervor, ist dieser dennoch durch die inhaltlichen Querbezüge zur Europe-2020-Strategie und zu den Verfahren des wirtschaftspolitischen Regierens implizit sehr deutlich erkennbar. Schließlich sei mit den Partnerschaftsvereinbarungen der Anspruch verbunden, »eine umfassende, kohärente Strategie« (KOM 2016h, 20) auf mitgliedstaatlicher Ebene zu entwickeln, in der die »Mitgliedstaaten [...] nun sehr viel deutlicher werden [müssen], was den geplanten Beitrag de[r] [...] Fonds zur Erreichung der EU-Prioritäten im Sinne der Strategie Europa 2020 [...] und der relevanten länderspezifischen Empfehlungen angeht.« (Ebd., 21) Demnach wird auch die Fondspolitik der EU – als ein weiterer Befund inkrementeller Aus- und Transformationsprozesse – dezidiert in den Dienst der Wettbewerbsfähigkeit gestellt (vgl. u.a. auch Bodirsky 2015).

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2014-2020 und die Annahme des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen zeigen schließlich, dass in einem inkrementellen Prozess in unterschiedlichen Politikbereichen Merkels Pakt-Idee Einfluss nehmen konnte und letztlich in reduzierter Form umgesetzt wurde. Hierdurch wird nicht nur ein weiteres Mal die Wirkmächtigkeit der Wettbewerbsfähigkeitsdoktrin unterstrichen, sondern im Besonderen auch noch einmal die Durchsetzungsfähigkeit der deutschen Bundesregierung hervorgehoben.

8.5 Die inkrementell ausgebaute EU-Interventionsstaatlichkeit

Die Phase des inkrementellen Staatlichkeitsausbaus ist insgesamt von der mit dem Fünf-Präsidenten-Bericht ausgegebenen Devise ›Vertiefung durch Handeln‹ geprägt. Dies wird insbesondere im Kontext des fiskalpolitischen Regierens deutlich. Hierbei vollzog sich durch die partielle Redefinition numerischer Haushaltsregeln vor dem Hintergrund lahmender Investitionstätigkeit und ihrer negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Erholung ein Wandel vom orthodoxen Austeritätsverständnis der reaktiven Krisenbewältigungspolitik hin zu einer *pragmatischeren Austeritätsauslegung*. Diese Nivellierung – die lediglich auf Grundlage einer veränderten Praxis und nicht aufgrund legislativer Maßnahmen vollzogen wurde – trägt insgesamt zu erweiterten Ermessensspielräumen der Kommission bei, die ihrerseits durch den Europäischen Fiskalausschuss ein neues Hilfsorgan implementiert, das die Kommission in ihrer konkreten Herrschaftsausübung unterstützt.

Ähnlich gestaltet es sich im Kontext des wirtschaftspolitischen Regierens, wo mit dem Streamlining des Europäischen Semesters und des MIP ebenfalls die Ermessensspielräume der Kommission ausgebaut wurden. Ausgegebenes Ziel dabei war unter anderem die Durchschlagskraft der länderspezifischen Empfehlungen als das wichtigste Interventionsinstrument der EU-Staatlichkeit im verfassungsbezogenen Normalzustand zu erhöhen. Neben den Verfeinerungen und Neujustierungen der diesen zugrundeliegenden Verfahren (Europäisches Semester & MIP) sollte hierzu auch der Mehrjährige Finanzrahmen ab 2014 und die Reform der Kohäsionspolitik (Strukturfonds) beitragen. Demgemäß werde künftig bei der Vergabe der Fördermittel auch die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen stärker berücksichtigt (vgl. Becker & Müller 2015; KOM 2012a, 22f.). Hinzu kommt mit dem Aufbau der Dienststelle und der Implementierung des Fonds zur Unterstützung von Strukturreformen ein *erweiterter Interventionsrahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit*. Im Unterschied zu der durch den reaktiven Staatlichkeitsausbau aufgebauten Drohkulisse der Disziplinierung wurde hierbei allerdings ein – im Sinne der neoliberalen Strukturreformenagenda durchaus erfolgsversprechender – Ansatz der Incentivierung gewählt. Technische Unterstützung und Finanzmittel im Gegenzug für Strukturreformen lautet hierbei das Motto. Dieser Ansatz verleiht dem Herrschaftsmodus der (Selbst-)Disziplinierung ein freundlicheres Antlitz, auch wenn die zugrundeliegenden Prämissen der EU-Interventionsstaatlichkeit sich hierdurch nicht grundsätzlich verändern. Dies verdeutlicht nicht zuletzt auch Junckers »tugendhaftes Dreieck«. Trotz gewisser Reorientierungen und leichten Redefinitionen präsentieren die inkrementellen Ausbauaktivitäten der EU-Staatlichkeit demnach auch weiterhin eine Fixierung auf die (verfassungs-)rechtlich-festgeschriebene richtige Politik. Dies wird letztlich auch an der Diskussion um die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit deutlich, welche die Phase des inkrementellen Staatlichkeitsausbaus noch stärker prägte als die vorausgegangene Phase des reaktiven Staatlichkeitsausbaus. Sie rückt, nachdem sich die akuten Symptome der Euro-Krise im Laufe der beschriebenen Phase des inkrementellen Staatlichkeitsausbaus abschwächten, eindeutig ins Zentrum der politischen Aktivitäten der EUSA. Es ist vor diesem Hintergrund gerade der Aktivismus der Europäischen Kommission, der die Herrschafts- und Staatlichkeitspraxen in jener Phase formte und die ausgebaute EU-Interventionsstaatlichkeit um gewisse diskretionäre Elemente im Sinne der neuen Ermessensspielräume erweiterte und die Kommission immer deutlicher zur zentralen Akteurin des fiskal- und wirtschaftspolitischen Regierens in der EU hat werden lassen.

8.6 Allianzwechsel und die Strategie der nachholenden hegemonialen Absicherung in der Phase inkrementellen Staatlichkeitsausbaus

Vor dem Hintergrund nicht-hegemonialer Staatlichkeits(re)produktion in der Phase des reaktiven Staatlichkeitsausbaus, fragmentierter Hegemonie und einer sich verschärfenden Legitimationskrise, die sich zusammengenommen in der neoliberalen Hegemoniekrise ausdrückte (vgl. Kapitel 7.6), ist es letztlich der zunehmende Druck »gegenüber einer Krisenpolitik, die maßgeblich von in Deutschland verankerten ordoliberalen Kräften beeinflusst gewesen war« (Georgi & Kannankulam 2015, 362),